



FACHBEREICH

Bezügebetreuung

THEMATIK

Information zur Übermittlung von Daten aufgrund des Gesetz über das Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA-Verfahrensgesetz) und der ELENA-Datensatzverordnung Stand: 30.06.2010

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in den Informationen zur zeitlich Umsetzung des ELENA-Verfahrens angekündigt, nachfolgend noch einige weitergehende Hinweise zum elektronischen Entgeltnachweis/ELENA-Verfahren.

Der Arbeitgeber bzw. Dienstherr ist verpflichtet, monatlich für die bei ihm Beschäftigten die in der ELENA-Datensatzverordnung geregelten Daten auf elektronischem Wege – in verschlüsselter Form – an die Zentrale Speicherstelle (ZSS) zu melden. Gem. § 4 ff. ELENA-Datensatzverordnung sind dies u. a. folgende Angaben:

- Name, Anschrift des Meldepflichtigen (Arbeitgeber/Dienstbehörde)
- Sitz der Betriebsstätte in der Bundesrepublik Deutschland
- hat die Betriebsstätte ihren Sitz im Beitrittsgebiet
- Name, Anschrift des Beschäftigten
- Verfahrensnummer oder die Sozialversicherungsnummer
- Tag des Beginns der Beschäftigung
- Ende der Beschäftigung
- Umfang der vereinbarten Wochenarbeitszeit
- Steuerklasse, Zahl der Kinderfreibeträge evtl. Faktor aus dem Faktorverfahren
- Personengruppe, Beitragsgruppenschlüssel, Tätigkeitsschlüssel
- Einzugsstelle der Gesamtsozialversicherung
- Gesamtbruttoentgelt
- individuelle zu versteuernder Arbeitslohn getrennt nach laufenden und sonstigen Bezügen sowie Abzügen
- pauschal besteuarter Arbeitslohn
- steuerfreier Arbeitslohn
- Sozialversicherungsbruttoentgelt getrennt nach laufenden und einmaligen Bezügen und Abzügen
- gesetzliche Abzüge getrennt nach laufendem und sonstigem Bruttoentgelt
 - Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag
 - Arbeitnehmerbeiträge zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung
- Arbeitgeberzuschuss zu den Beiträgen für eine freiwillige oder private Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Arbeitgeberanteil zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung

- Gesamtbeitrag zu einer freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung
- Gesamtpflichtbeitrag zu einer berufständischen Versorgungseinrichtung
- die vom Arbeitnehmer übernommenen pauschalen Steuerbeträge

Weiterhin sind nach § 5 ELENA–Datensatzverordnung folgende Daten bei **besonderen Beschäftigungsverhältnissen** (Ausbildungsverhältnisse) zu melden:

- Tag des Beginns der Ausbildung
- Tag des Endes der Ausbildung gemäß Ausbildungsvertrag
- Tag der tatsächlichen Beendigung der Ausbildung

Zusätzlich werden nach § 6 ELENA–Datensatzverordnung bei **Beendigung eines Beschäftigungsverhältnisses** durch Fristablauf, Kündigung oder Aufhebungsvertrag folgende Daten übermittelt:

- Angaben zur Art der ausgeführten Tätigkeit
- Beginn, Ende, Unterbrechung sowie der Grund für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses
- Daten zu Leistungen des Arbeitgebers, die zusätzlich bei Beendigung oder Kündigung gezahlt worden sind
- Daten zu Urlaubsansprüchen

(Diese Daten nach § 6 ELENA-Datensatzverordnung sind u. a. bei Beamtinnen und Beamten, Soldatinnen und Soldaten sowie Richterinnen und Richter nicht zu erheben.)

Die ZSS verwaltet die verschlüsselten Datensätze und stellt diese in verschlüsselter Form und pseudonymisiert den abrufenden Stellen (z. B. Stellen, die für die Zahlung von Elterngeld, Wohngeld etc. zuständig sind) zu Verfügung. Die Daten werden längstens für fünf Jahre gespeichert. Hierbei kann die abrufende Stelle nur die für ihren Aufgabenbereich relevanten Datensätze abrufen. Ein solcher Datenabruf ist jedoch erst ab 01. Januar 2012 möglich.

Voraussetzung ist, dass der Antragsteller – der Teilnehmer am ELENA-Verfahren – sein Einverständnis zum Datenabruf erteilt. Diese Erlaubnis wird über qualifizierte elektronische Signatur, d. h. über „elektronische Unterschrift“, über eine Signaturkarte erteilt. Die Signaturkarte ist bei der Stelle vorzulegen, die die gewünschte Sozialleistung gewähren soll und berechtigt diese Stelle zum Abruf Ihrer Daten von der ZSS.

Signaturkarten können bereits heute bei Banken, Sparkassen bzw. Trustcentern erworben werden. Auch der neue (elektronische) Personalausweis z. B. soll entsprechende Signatur-Anwendungen enthalten.

Die Signaturkarte dient nicht zum speichern von Daten. Auf dieser Karte ist nur die Unterschrift der Teilnehmerin/des Teilnehmers in elektronischer Form hinterlegt. Diese elektronische Signatur ist rechtlich mit einer eigenhändigen Unterschrift vergleichbar. Technisch gesehen besteht die Signatur aus einem auf der Karte gespeicherten Zertifikat und der dazugehörenden persönlichen Identifizierungsnummer (PIN).

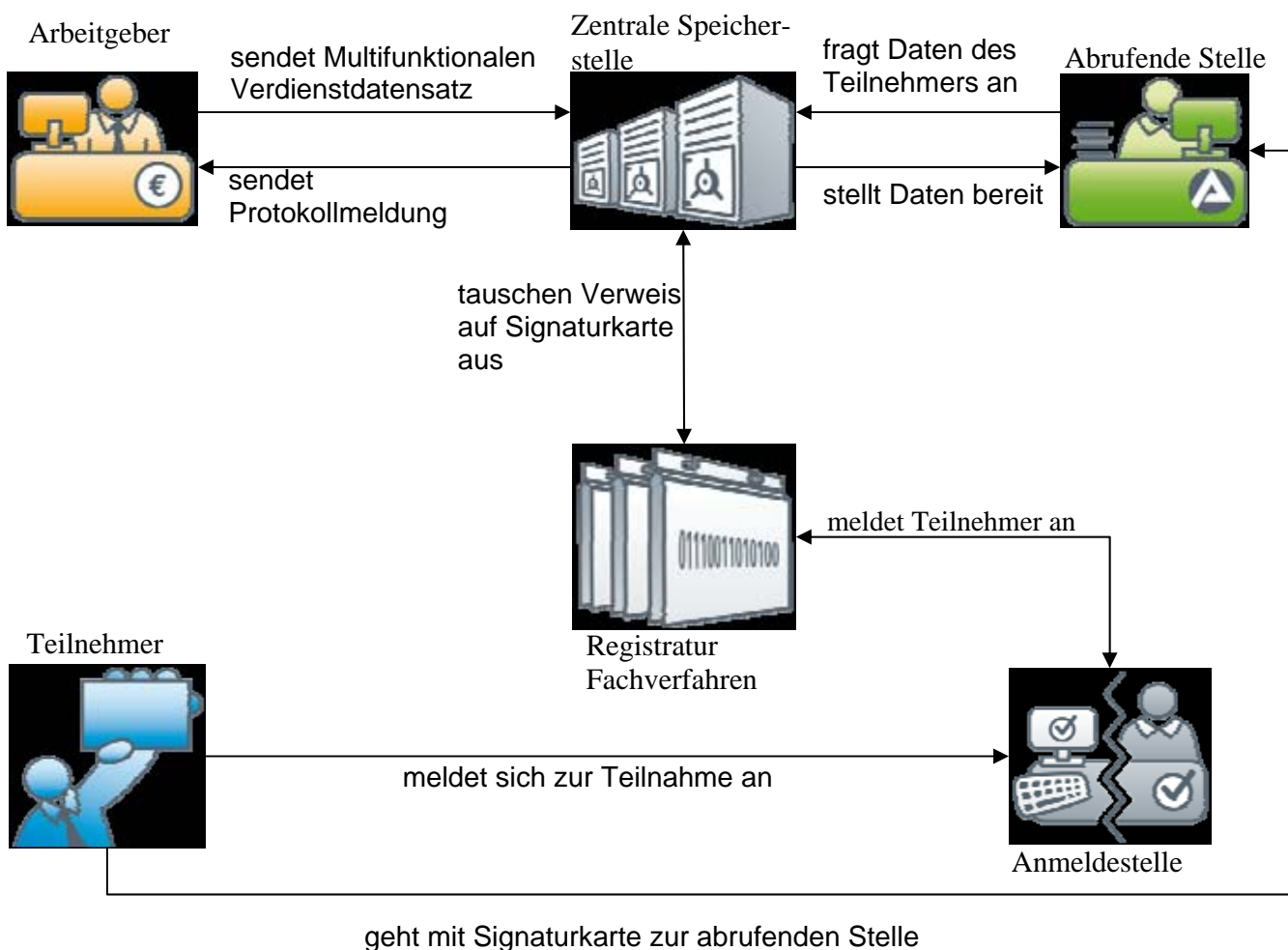
Mit dieser Signaturkarte müssen sich zukünftig alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei der zur „Registratur Fachverfahren“ (RFV) gehörenden Anmeldestelle zur Teilnahme am ELENA-Verfahren anmelden. Die Anmeldung kann Online mit einem geeigneten Kartenlesegerät oder bei der Agentur für Arbeit erfolgen. Das RFV ist Bestandteil der Informationstechnischen Servicestelle der gesetzlichen Krankenversicherung (ITSG).

Auch ohne Signaturkarte kann eine Anmeldung im System, dann jedoch nur über die Agentur für Arbeit erfolgen.

Teilnehmer sind alle Bürgerinnen und Bürger, für die Entgeltdaten im ELENA-Verfahren gespeichert werden. Die Datenspeicherung und elektronische Übermittlung bietet einerseits den Vorteil einer sehr schnellen Datenübermittlung an die abrufenden Stellen, die die Daten zur Genehmigung von z. B. Wohngeld oder Elterngeld benötigen. Es entfällt damit der bisherige Weg der Anforderung einer entsprechenden Bescheinigung beim Arbeitgeber bzw. Dienstherrn, die Übermittlung einer papiernen Bescheinigung an die Beschäftigte oder den Beschäftigten und die Weiterleitung dieser papiernen Bescheinigung an die jeweilige Behörde (für Wohngeld etc.). Da die Entgeltbescheinigungen im ELENA-Verfahren nicht mehr beim Arbeitgeber bzw. Dienstherrn angefordert werden müssen, hat dieser auch keine Kenntnis mehr darüber, dass z. B. eine Beschäftigte/ein Beschäftigter Sozialleistungen beantragen möchte.

Alle abzurufenden Daten werden der ZSS nur verschlüsselt übermittelt. Die so gespeicherten Daten können von den abrufenden Stellen nur in Verbindung mit der Signaturkarte, damit nur mit Einverständnis der/des Betroffenen entschlüsselt werden. Die ZSS selbst hat keinerlei Zugriff auf die übermittelten Datensätze.

Das ELENA – Verfahren im Überblick:



Weitergehende Informationen zum ELENA-Verfahren finden Sie auch auf der Homepage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie unter

<http://www.bmwi-unternehmensportal.de/unternehmensfuehrung/pflichten/01245/index.php>

und unter

<http://www.das-elena-verfahren.de/>

Für eventuelle Rückfragen zum ELENA-Verfahren stehen auch die für Ihre Bezügebetreuung zuständigen Bearbeiterinnen und Bearbeiter im Bundesverwaltungsamt zur Verfügung. Eine namentliche Auflistung der zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter finden Sie unter www.dienstleistungszentrum.de.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Bezügebetreuung im Bundesverwaltungsamt